

Bekanntmachung

über die öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenhof für das Gebiet "südlich Aschauer Landstraße, westlich Lammsrader Weg" nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 21.07.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde **Altenhof** für das Gebiet "**südlich Aschauer Landstraße, westlich Lammsrader Weg**" und die Begründung liegen vom 12.10.2020 bis 13.11.2020 in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch den Verlauf der Aschauer Landstraße (L 285),
- im Osten durch die östliche Grenze der Verkehrsfläche des Lammsrader Weges sowie
- im Süden und Westen durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,55 ha.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Der Umweltbericht behandelt insbesondere die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Wesentliche Umweltauswirkungen werden in dem Bereich Mensch durch Schallimmissionen, in den Bereichen Pflanzen und Tiere durch kleinflächige Gehölzbeseitigungen, in den Bereichen Boden und Wasser durch größere Flächenversiegelungen sowie im Bereich Landschaft durch die Entstehung eines großvolumigen Baukörpers in einer Randlage mit landschaftlich geprägtem Umfeld erwartet. Mit einer wesentlichen Veränderung des Erschließungsverkehrs ist nicht zu rechnen.

Folgende weitere umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Schallgutachten – Teil 1: Straßenverkehrslärm (Juli 2018) und Teil 2: Gewerbelärm (Jan. 2020)
- Baugrunduntersuchung (Apr. 2019)
- Landschaftsplan für die Gemeinde Altenhof (1997)

Die Schallgutachten haben ergeben, dass für Teile des Geltungsbereiches zum Schutz der Wohnnutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen aus Verkehrslärm passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden zu berücksichtigen sind. Die zulässigen Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft durch Gewerbelärm werden im Rahmen des Vorhabens nicht überschritten.

Aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration – Innenministerium:

- Hinsichtlich bestehender Bedenken aufgrund der städtebaulich abgesetzten Lage des Plangebietes im Außenbereich
- Zur Erforderlichkeit einer Prüfung und Minimierung des Flächenbedarfes

Vom Wasser- und Bodenverband Aschau:

- Zur Erforderlichkeit eines Konzeptes zur Regenwasserbewirtschaftung unter Berücksichtigung vorhandener Versiegelungen mit dem Ziel der hydraulischen Drosselung durch Regenrückhaltung oder Versickerung
- Zur Vermeidung von Nähr- oder Schadstoffeinträgen in den Verbandsvorfluter

Vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

- Zur Unzulässigkeit zusätzlicher Zufahrten zur Landesstraße
- Zur Prüfung der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm

Kreis Rendsburg-Eckernförde – Untere Naturschutzbehörde:

- Zur Lage des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet
- Zur Erforderlichkeit einer Einbindung in das Landschaftsbild
- Zur Erforderlichkeit einer Begründung des Flächenbedarfes

Kreis Rendsburg-Eckernförde – Bauaufsicht und Denkmalschutz:

- Zur Lage des Plangebietes in einem archäologischen Interessengebiet
- Zur Erforderlichkeit, Beeinträchtigungen des Umgebungsbereiches der denkmalgeschützten Grabhügel Neudorf-Bornstein zu vermeiden

Vom Archäologischen Landesamt:

- Zur Erforderlichkeit einer archäologischen Untersuchung wegen der Lage innerhalb eines archäologischen Interessengebietes

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „<http://bob-sh.de/app.php/plan/altenhof-f2>“ eingestellt und über die Homepage des Amtes unter „www.amt-schlei-ostsee.de“ sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Außerdem ist die Abgabe von Stellungnahmen elektronisch über die Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein (BOB-SH) unter <http://bob-sh.de/app.php/plan/altenhof-f2> sowie per E-Mail an tore.weseler@amt-schlei-ostsee.de möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die **2.** Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der **2.** Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das ebenfalls öffentlich mit ausliegt.

Hinweis zum Verbandsklagerecht von Umweltverbänden:

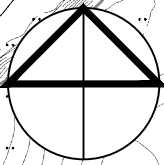
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Eckernförde, 29.09.2020

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Tore Weseler



MAßSTAB 1 : 5000

